



Handelskammer und Arbeitgeberverband
Graubünden

Camera di commercio e Associazione
degli imprenditori dei Grigioni

Chombra da commerzi ed associaziun
dals patruns dal Grischun



Regierung des Kantons Graubünden
Regierungsgebäude
7000 Chur

Chur, 27. Februar 2008
ME/cb

Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz,
MSchG) – Vernehmlassung zum Vorentwurf

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident

Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Über unsere schweizerischen Dachorganisationen sind wir eingeladen worden, zur obigen Vorlagen eine Stellungnahme abzugeben. Beigeschlossen überlassen wir Ihnen die von den Schweizerischen Industrie- und Handelskammern erarbeiteten Stellungnahme, in welcher insbesondere auch auf die Anliegen der Bündner Fleischproduzenten eingegangen wird. Wir gestatten uns, Ihnen diese Vernehmlassung im Wortlaut zugehen zu lassen, mit der Bitte, dass sich der Kanton Graubünden gegenüber dem Bund sinngemäss im Interesse der Wirtschaft äussern möge.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns im Voraus recht herzlich.

Mit freundlichen Grüssen

HANDELSKAMMER UND
ARBEITGEBERVERBAND GRAUBÜNDEN

Dr. iur. M. Ettisberger

Eidgenössisches Institut für
Geistiges Eigentum
Abteilung Recht & Internationales
Herrn Felix Addor, Stellvertretender Direktor
Stauffacherstrasse 65
Bern 3003

St. Gallen, 26. Februar 2008

**Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz, MSchG) -
Vernehmlassung zum Vorentwurf**

Sehr geehrter Herr Addor

Sie haben die SIHK – welcher die 18 kantonalen und regionalen Industrie- und Handelskammern in der Schweiz mit über 19'000 Mitglied-Unternehmen (abgekürzt: SIHK) angeschlossen sind – eingeladen, sich bis zum 31. März 2008 in randvermerkter Angelegenheit vernehmen zu lassen. Gerne kommen wir hiermit Ihrer Aufforderung fristgerecht nach.

I. Allgemeine Bemerkungen

Viele unserer IHK-Mitglieder stellen seit einigen Jahren mit grosser Bitternis fest, dass in der Schweiz und im Ausland immer häufiger Gebrauchs- und Konsumgüter wie Haushaltartikel, Kosmetika, Parfümerie, Textilien etc. mit dem Zusatz „Swiss Made“, „Herkunft Schweiz“ etc. auf den Markt gelangen, die überhaupt nicht, oder nur zu einem unwesentlichen Teil in der Schweiz hergestellt worden sind. Aufgrund des geltenden Rechts und der praktischen Schwierigkeiten, die Rechtsansprüche gegenüber solchen Mitbewerbern durchzusetzen - langwieriger und kostspieliger Rechtsweg, stichprobeweise Warenkontrolle am Zoll – müssen unsere Unternehmer weitgehend schutzlos zu sehen, wie der gute Ruf des Produktions-Standortes Schweiz von ausländischen Herstellern, oft im Verbund mit Schweizer Importeuren, widerrechtlich angeeignet wird und die Abnehmer dieser Produkte getäuscht werden. Immer lauter und dringlicher wird daher die Forderung unserer Unternehmer, der Bund habe die Vorschriften zum Schutz der Herkunftsangabe Schweiz – oder von Regionen – zu verschärfen und geeignete Massnahmen zu deren strikter Einhaltung zu erlassen. Nicht um den Schutz des produzierenden Gewerbes vor ausländischer Konkurrenz geht es hier, sondern allein um die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs sowie um den Schutz der Konsumenten vor täuschenden Herkunftsangaben. Mit der Globalisierung der Wirtschaft steigt das Bedürfnis der Konsumenten nach Transparenz und Sicherheit. Der Zusatz „Schweiz“ – als co-Brand - vermittelt weltweit den Eindruck von Qualität,

Gemäss Revisionsvorlage (Art. 8 E-VUB) hat ein Erzeugnis schweizerischen Ursprung, wenn es im Inland entweder vollständig gewonnen oder hergestellt oder ausreichend be- oder verarbeitet worden ist.

„Eine ausreichende Be- oder Verarbeitung liegt vor, wenn:

- a. *der Wert aller zu seiner Herstellung verwendeten Vormaterialien ausländischen Ursprungs 50 Prozent seines Ab-Werk-Preises nicht übersteigt, oder*
- b. *es aufgrund der Be- oder Verarbeitung in eine andere Nummer des Harmonisierten Systems einzureihen ist als die zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse ausländischen Ursprungs.“*

Abweichend von Absatz 1 kann das Departement in einer Liste für dort aufgeführte Erzeugnisse spezifische Ursprungsverleihende Be- oder Verarbeitungen festlegen. Es kann für Erzeugnisse nach den Absätzen 1 Bst. a und b Toleranzregeln festlegen.“ (Art. 10 E-VUB)

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, haben die IHK's den Schweizer Ursprung der Ware zu beglaubigen, entweder ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungsbescheinigung.

Wenn künftig im Markenschutzgesetz (Art. 48 Abs. 2 und 3 E-MSchG) davon abweichende Kriterien gelten, so hätte dies folgende Konsequenzen:

1. Eine Ware könnte gemäss den autonomen Ursprungsregeln Schweizer Ursprung haben, weil der schweizerische Anteil an den Herstellkosten 50% beträgt, hingegen nicht die Bezeichnung „Herkunft Schweiz“ oder „Swiss made„ tragen, weil die Herstellkosten nicht mindestens zu 60% in der Schweiz angefallen sind. Der Unternehmer dürfte also seine Ware im Ausland mit der Bezeichnung „Swiss Made“ anbieten und verkaufen, hingegen nicht in der Schweiz.
2. Will der Unternehmer seine Ware auf die Auslandmärkte bringen, so hat er – ob die autonomen oder präferenziellen Ursprungsregeln anwendbar sind - auf der Faktura, auf der Verpackung und auf dem Produkt den Schweizer Ursprung zu dokumentieren, z.B. das Produkt mit dem Zusatz „Herkunft Schweiz“ zu beschriften. Andernfalls wird dem Produkt seitens der Zollbehörden der Zutritt zum Auslandmarkt untersagt. Dies gebieten die von Land zu Land unterschiedlichen Vorschriften über die Markierung und Ursprungsbezeichnungen auf den Waren, den Kollis sowie in den Warenbegleitpapieren. Der Unternehmer müsste folglich die Waren und deren Verpackung unterschiedlich markieren, je nachdem ob sie für die Schweiz oder das Ausland bestimmt sind.

Es versteht sich von selbst, dass solche unterschiedlichen Regelungen die Unternehmer verunsichern, deren Exporttätigkeit erschweren und die administrativen Aufwände erhöhen. Deshalb stellen wir folgenden

Antrag:

Die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes über die Herkunftsangabe von Waren (Art. 48 E-MSchG) und die Ursprungskriterien gemäss Verordnung über die Ursprungsbeglaubigung (Art. 8 E-VUB) müssen materiell übereinstimmen.

Anschriften „Swiss Made“, „Schweizer Fabrikation“ und ähnlichen sowohl in der Branche wie auch bei den Konsumenten die klare Erwartung geweckt wird, die Fabrikation, bzw. die ausreichende Be- oder Verarbeitung der Ware hätten in der Schweiz stattgefunden.

Antrag:

Art. 48 Abs. 2 E-MSchG: „Die Herkunft entspricht dem Ort, wo mindestens 50% der Herstellungskosten anfallen“

1.4 Spezifisches Kriterium für einzelne Warenkategorien (Art. 48 Abs. 3 E-MSchG)

1.4.1 Präzisierung der erfassten Warenkategorien

Die Einteilung der Waren in die drei Kategorien (Naturprodukte, verarbeitete Naturprodukte und industrielle Produkte) ist grundsätzlich zweckmässig. Gleichwohl ist zu überlegen, ob sich das vorstehend aufgeworfene Problem (Ziffer 1.1) nicht lösen oder doch zumindest lindern liesse, wenn die verschärften Bestimmungen über die Herkunftsangabe im Markenschutzgesetz auf jene Warenkategorien beschränkt würden, bei welchen in der Vergangenheit am häufigsten Missbräuche festgestellt worden sind, nämlich bei den „Konsum- und Gebrauchsgütern“ (Uhren, Textilien, Haushaltgeräten, Kosmetika etc.).

Im Maschinen- und Apparatebau schreitet die Spezialisierung und internationale Arbeitsteilung immer stärker voran. Wenn man sich in der Schweiz im wesentlichen – nebst Forschung und Entwicklung sowie Konstruktion und Marketing – auf die Herstellung von Komponenten oder auf die Montage von im Ausland beschafften Komponenten konzentriert, verliert für die Wirtschaftsbranche und die Konsumenten der markenrechtliche Schutz der geographischen Herkunft an Relevanz. Wissen sie doch um die „Multinationalität“ der gekauften Güter und Komponenten im Voraus. Jedenfalls vernehmen wir aus der Maschinenindustrie weit weniger Klagen über die missbräuchliche Verwendung der Bezeichnung „Swiss Made“, als seitens der Hersteller von Konsum- und Gebrauchsgüter.

1.4.2 Kumulative oder alternative Erfüllung der Kriterien zur Bestimmung der Herkunft?

Verschiedene Mitglieder der SIHK können sich nicht mit den kumulativ zu erfüllenden Kriterien gemäss Art. 48 Abs. 3, Bst. a – c E-MschG befreunden. Sie befürchten eine zu starke Einschränkung gegenüber den heute geltenden autonomen Ursprungsregeln. Das Erfordernis eines kumulativ zu erfüllenden Kriteriums ist jedenfalls nochmals kritisch zu hinterfragen. Wir verweisen auf unseren Hauptantrag (Ziffer 1.1) vorstehend.

Antrag:

Art. 48 Abs. 3 Bst. c E-MSchG: Zu prüfen ist, ob ergänzende Bestimmungen über die geographische Herkunft „für Konsum- und Gebrauchsgüter“ zu erlassen sind, anstelle solcher für die Warenkategorie „industrielle Produkte“.

Ein solches Register könnte sich somit für KMU zum eigentlichen Killer entwickeln, zur unüberwindbaren Hürde des markenrechtlichen Schutzes der geographischen Herkunft ihrer Produkte.

Antrag:

Wir lehnen die Schaffung eines neuen Registers für geographische Angaben ab.

2.2 Garantie- und Kollektivmarke für eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe (Art. 22a ff E-MSchG)

Geografische Angaben können heute nicht als Wortmarke eingetragen werden, weil sie keine Unterscheidungskraft aufweisen und für alle Unternehmen frei verfügbar sein müssen. Der Bundesrat schlägt nun vor, künftig jeder gesuchstellenden Gruppierung die Möglichkeit einzuräumen, ihre registrierte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe als Wort-Garantiemarke oder -Kollektivmarke zu hinterlegen und dergestalt ein zusätzliches Instrument zur Verstärkung des Schutzes im Ausland zur Verfügung zu stellen. Die entsprechende Eintragung kann aber erst nach einem langwierigen und damit aufwändigen Verfahren erfolgen. Es stellt aber sicher, dass die Marke von einer repräsentativen Gruppierung von Produzenten aus dem betreffenden geografischen Gebiet eingetragen wird. Ferner gewährleistet es, dass die Voraussetzungen für die Verwendung der geografischen Angabe – samt Pflichtenheft – in Zusammenhang mit einem bestimmten Produkt den Bedingungen entsprechen, welche am Ort der Herkunft tatsächlich bestehen.

Alternativ zum System der Garantie- oder Kollektivmarke im Sinne von Art. 22a E-MschG wäre nach Auffassung des Bundesrates aber denkbar, im MSchG eine ähnliche Lösung zu verankern, wie sie das EG-Recht oder das deutsche Recht vorsieht. Demnach wäre die Eintragung als Garantie- oder als Kollektivmarke für alle geografischen Angaben möglich, unabhängig davon, ob diese in einem amtlichen Register eingetragen oder durch eine gesetzliche Regelung reglementiert sind. Gestützt auf die Marke könnte der Inhaber Dritten die Verwendung der Herkunftsangabe im geschäftlichen Verkehr nur dann untersagen, wenn der Gebrauch gegen Art. 48 oder 49 E-MSchG verstösst.

Die SIHK gibt dieser Variante den Vorzug, weil das Markeneintragungsverfahren weniger lange dauert und für die Unternehmen mit einem geringeren administrativen Aufwand verbunden ist. Die Variante ist EU-konform. Zwar würde die Eintragung ins amtliche Register für geografische Angaben (Art. 50a E-MschG) die Durchsetzung des Schutzes für den klar identifizierbaren Rechtsinhaber im Ausland erleichtern, doch – wie der Begleitbericht an verschiedenen Stelle erwähnt - kann er sich dessen nicht gewiss sein, weil dort stets Landesrecht zur Anwendung gelangt. Hinzu kommt, dass unsere Unternehmen mit erster Priorität einen verstärkten Schutz der Herkunftsangaben in der Schweiz erwarten, und erst in zweiter Linie im Ausland. Denn hier in der Schweiz begegnen sie zunehmend Konkurrenten aus dem In- und Ausland, welche geographische Herkunftsangaben missbräuchlich verwenden und unlauteren Wettbewerb betreiben. Bei der von uns bevorzugten Variante ist in Kauf zu nehmen, dass die Repräsentativität der Gruppierung, die eine Garantiemarke hinterlegt nicht gewährleistet ist.

3.3 Hilfeleistung der Zollverwaltung (Art. 70 ff E-MSchG)

Nach Auffassung der SIHK sollte auch das bestehende Instrumentarium der Zollverwaltung (EZV) zur Verhinderung der Einfuhr bzw. der Einbringung von Produkten auf den Schweizer Markt, welche gegen die Vorschriften über die Herkunftsangaben des MSchG verstossen (Art. 70 – 73 MSchG), ausgebaut werden. Beschränkt sich doch die Aufgabe der EZV heute darauf, bei verdächtigen Sendungen die Markeninhaber auf den Verdacht hinzuweisen, auf Antrag der Markeninhaber die Waren zurückzubehalten und bei unkorrekten Herkunftsangabe Meldungen an die Oberzolldirektion (OZD) zu erstatten.

Die Markeninhaber oder eine klageberechtigte Person müssen den Antrag auf Hilfeleistung schriftlich bei der OZD, Sektion Zollverfahren, stellen. Das Zollamt behält aber die Ware maximal zehn Arbeitstage zurück. Während dieser Zeit kann der Antragsteller die Ware besichtigen, hingegen ist ihm sowohl die Einsichtnahme in die Begleitpapiere, wie auch die Musterentnahme untersagt, was unerlässlich wäre, um sich zu vergewissern, ob die Inverkehrbringung der zurückbehaltenen Ware mit dem Markenschutzgesetz im Einklang steht oder nicht. Dessen ungeachtet hat er binnen 10 Tagen zu bewirken, dass das zuständige Gericht vorsorgliche Verfügungen trifft und die Ware zurückbehält und klärt, ob die einzuführende Ware gegen die Bestimmungen über die Herkunftsangaben in der Schweiz verstösst oder nicht.

Die Hilfeleistung der Zollverwaltung ist sehr wichtig, erweist sich aber in der Praxis sehr oft als unzureichend. Deshalb ist das Instrumentarium sachgerecht und angemessen auszubauen.

Antrag:

Art. 70ff E-MSchG: Die Hilfeleistung der Zollverwaltung zu effektiveren Verhinderung der Einfuhr und des Inverkehrbringens von Waren, welche gegen die Bestimmungen über die Herkunftsangaben des Markenschutzgesetzes verstossen, ist sachgemäss zu erweitern.

3.4 Verstärkte Unterstützung des EDA und SECO im Ausland

Tatsache ist, dass derzeit nicht nur der unzureichende rechtliche Schutz der geographischen Herkunftsangaben im Markenschutzgesetz den Unternehmen in der Schweiz zu schaffen macht. Mindestens so schwer wiegen die tatsächlichen Hindernisse und Probleme, welche sie bei der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche im In- und Ausland zu bewältigen haben. Deshalb fordert die SIHK – nebst einem Ausbau der Hilfeleistung der Zollverwaltung - dass das EDA und das SECO – unter Einbezug des IGE und der Osec – ihre Überwachungstätigkeit bei Markeneintragungen in Ländern mit hoher Missbrauchsichte verstärken und die Schweizer Unternehmer im Ausland bei der schwierigen Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche auch verstärkt mit Rat und Tat zur Seite stehen. Dies im Rahmen der Bestrebungen des Bundes zur Förderung des Exportes. .

Antrag:

Das EDA und das EVD (SECO) sind zu beauftragen – unter Einbezug des IGE und der Osec – ihre Überwachungstätigkeit bei Markeneintragungen in Ländern mit hoher Missbrauchsichte zu verstärken, sowie Schweizer Unternehmen im Ausland bei der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über die geographischen Herkunftsangaben zu unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hubertus Schmid
Präsident

Kopie:

- KMU-Forum des Bundes, z.Hd. Dr. Philippe Jeannerat, Leiter Ressort KMU-Politik des SECO
Mitglieder der SIHK
- economiesuisse